

Frequently Asked Questions (FAQ's) zur praktischen Vorbildung für den Studiengang „Theater- und Veranstaltungstechnik und -management (Bachelor)“

Die folgenden Fragen und Antworten behandeln die sehr oft nachgefragten Themen. Sie sind nur als Erläuterung zu den offiziellen Regelungen aus der Studienordnung zu sehen, nicht als Ersatz. In Zweifelsfällen gilt immer der Wortlaut der aktuell gültigen Studienordnung und des aktuellen Berliner Hochschulgesetzes!

Prof. Dr.-Ing. Matthias Salein, Beauftragter für die praktische Vorbildung B-TVM

Stand: 25.10.2022

1. Ich habe unterschiedliche Angaben zur geforderten praktischen Vorbildung gefunden, sowohl zur Dauer als auch zur generellen Verpflichtung. Was ist denn nun richtig?

Es haben sich 2022 mit einer neuen Studienordnung die inhaltlichen Anforderungen an die praktische Vorbildung für diesen Studiengang geändert, diese gilt ab Sommersemester 2023. Außerdem war bedingt durch die Corona-Pandemie die Vorpraktikumspflicht für einige Semester befristet ausgesetzt.

Möglicherweise gibt es vereinzelt noch ältere Dokumente, Internetquellen oder mündliche Aussagen, so dass sich scheinbar widersprüchliche Angaben dazu finden können.

Nach aktueller, verbindlicher Studienordnung gilt:

Insgesamt ist eine fachspezifische praktische Vorbildung von 8 Wochen (40 Vollarbeitstage) im Maschinenbau/Metalltechnik (Themenschwerpunkt 1) und/oder in der Theater-/Veranstaltungstechnik (Themenschwerpunkt 2) zu absolvieren und nachzuweisen. Inhaltliche Vorgaben zu den Tätigkeiten im Detail siehe Studienordnung (online verfügbar).

Die inhaltliche Aufteilung kann dabei beliebig aus den angegebenen möglichen Tätigkeitsinhalten gewählt werden. Es wird empfohlen, ein möglichst breit angelegtes Vorpraktikum durchzuführen und es zu etwa gleichen Teilen auf den TS1 und den TS2 aufzuteilen.

2. Muss ich schon zur Bewerbung die praktische Vorbildung ganz oder teilweise absolviert haben? Oder kann ich das Studium ohne Vorpraktikum beginnen?

Die praktische Vorbildung ist eine Voraussetzung für die endgültige Studienzulassung. Auch hier gibt es seit 2002 eine neue Regelung:

Die praktische Vorbildung kann vor oder nach Studienbeginn absolviert werden, spätestens bis zum Ende des 2. Studienseesters. D.h. eine vorläufige Studienzulassung/Immatrikulation kann auch ohne Vorpraktikum erfolgen. Der Vorpraktikums-Nachweis ist dann fristgerecht und unaufgefordert bei der Studienverwaltung nachzureichen, ansonsten erlischt die Studienzulassung wieder.

Es wird empfohlen, die praktische Vorbildung vollständig vor dem Studium zu absolvieren, um auf eine solide praktische Erfahrungsbasis aufzubauen.

3. Gibt es Vorgaben, welcher Zeitraum zwischen Vorpraktikum und Studienbeginn maximal verstrichen sein darf, damit es noch anerkannt wird? Mein Praktikum liegt schon einige Jahre zurück.

Nein. Eine „Gültigkeitsfrist“ o.ä. für ein Vorpraktikum gibt es nicht. Auch ältere Vorpraktika können anerkannt werden, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen entsprechen.

4. Muss ich die praktische Vorbildung bei einem Unternehmen absolvieren oder müssen es zwei unterschiedliche Unternehmen sein? Muss die Inhalte aus dem Themenschwerpunkt 1 zeitlich vor dem Themenschwerpunkt 2 absolviert werden?

Die Reihenfolge der Tätigkeiten aus Themenschwerpunkt 1 und 2 spielt keine Rolle, ebenso wenig, ob Sie die Inhalte auf ein oder mehrere Unternehmen aufteilen.

Erfahrungsgemäß ist es allerdings schwierig, alle geforderten Tätigkeitsinhalte in einem einzigen Betrieb abgedeckt zu bekommen.

5. Kann ich auch ein Vorpraktikum im Ausland machen und wird mir das vollständig anerkannt?

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, es gelten die gleichen Anforderungen wie im Inland. Achten Sie besonders auf einen aussagefähigen schriftlichen Nachweis (in deutscher Sprache oder mit beglaubigter Übersetzung).

6. Kann mich die Berliner Hochschule für Technik bei der Suche nach einem Vorpraktikumsplatz unterstützen? Können Sie konkrete Unternehmen für das Vorpraktikum empfehlen und muss das von mir gewählte Unternehmen durch die Hochschule bestätigt werden? Gibt es Vorgaben oder Muster für einen Praktikumsvertrag?

Die praktische Vorbildung ist eine Voraussetzung für die (endgültige) Studienzulassung. Um einen geeigneten Praktikumsplatz müssen Sie sich daher in Eigeninitiative bewerben, eine Unterstützung durch die Hochschule geschieht leider nicht.

Auch eine Bestätigung oder Beurteilung des von Ihnen gewählten Unternehmens durch die Hochschule erfolgt nicht. Es gibt seitens der Hochschule auch keine Empfehlungsliste mit geeigneten Unternehmen und keine Vorgaben oder Muster für einen Praktikumsvertrag.

7. Welche allgemeinen Anforderungen bestehen inhaltlich und zeitlich an die praktische Vorbildung? Wie ist eine Teilzeittätigkeit zu bewerten? Wie genau muss ich die Vorgaben einhalten?

Die praktische Vorbildung soll fach- und branchenspezifisch erfolgen und muss vor allem technisch-praktische Tätigkeiten beinhalten.

Die Vorgaben der Studienordnung müssen grundsätzlich eingehalten werden. Das betrifft neben der Gesamtdauer die anerkennbaren Tätigkeitsinhalte. Diese sind verbindlich und können nicht durch fachlich andere Tätigkeiten ersetzt werden.

Eine spezielle Vertiefung ist nicht gefordert, empfehlenswert ist eher eine große Breite an Tätigkeiten, um einen guten Überblick über die vielfältigen Tätigkeiten im Theater- oder Veranstaltungsbetrieb zu gewinnen.

Dabei ist zu beachten, dass die in der Studienordnung angegebenen Zeiträume sich auf eine Vollzeittätigkeit beziehen (5 Tage/Woche, ganztägig). Teilzeittätigkeiten können auch anerkannt werden, sie müssten dann eine äquivalente Tätigkeitsdauer (in Tagen bzw. Stunden) aufweisen und nachvollziehbar nachgewiesen werden.

8. Was für eine Art von Nachweis wird für die praktische Vorbildung verlangt?

Sie benötigen ein qualifiziertes Praktikantenzeugnis (Arbeitszeugnis) mit Tätigkeiten und Zeitdauern, wie es allgemein in der Berufswelt üblich ist. Wichtig ist, dass daraus ersichtlich wird, dass die Anforderungen der Studienordnung erfüllt wurden. Ein abgezeichnetes Berichtsheft kann bei Rückfragen zusätzlich sinnvoll sein, ist i. R. aber nicht notwendig, wenn das Zeugnis aussagefähig ist. Eine reine Praktikumsbescheinigung ohne inhaltliche Angaben oder ein Zwischenzeugnis reicht nicht aus.

Bei Berufsausbildungen ist das IHK-Abschlusszeugnis und ein Arbeitszeugnis über die ggf. anschließende Berufstätigkeit erforderlich, in dem auch die Tätigkeitsschwerpunkte inhaltlich genannt sind.

9. Ich habe eine abgeschlossene Berufsausbildung. Kann mir diese als praktische Vorbildung anerkannt werden?

Bestimmte Ausbildungsberufe werden vollständig und pauschal als praktische Vorbildung anerkannt. Diese sind in einer Liste im Anhang der Studienordnung aufgeführt.

Bei anderen, nicht genannten Berufsausbildungen müssten Sie inhaltlich nachweisen (z.B. durch Ausbildungsplan, Abschlusszeugnis und/oder abgezeichnetes Berichtsheft), dass die geforderten Tätigkeiten ganz oder teilweise Teil Ihrer Ausbildung oder anschließenden Berufstätigkeit waren. Es müssen auch die Zeitdauern klar werden. Der genaue Anerkennungsumfang kann erst nach Vorlage Ihrer Dokumente beziffert werden.

10. Ich habe eine Berufsausbildung zur „Fachkraft Veranstaltungstechnik“, zum „Veranstaltungskaufmann/-kauffrau“ oder einen Abschluss als „Theater-/Bühnenmeister“. Wird mir dies als praktische Vorbildung anerkannt und wenn ja für welche Teile?

Die Berufsausbildung zur „Fachkraft Veranstaltungstechnik“ erkennen wir pauschal und vollständig für die praktische Vorbildung an, ebenso den Abschluss als „Theater-/Bühnenmeister“ bzw. „Meister für Veranstaltungstechnik“.

Der „Veranstaltungskaufmann“ / die „Veranstaltungskauffrau“ ist keine technische Berufsausbildung und kann daher leider nicht anerkannt werden.

11. Ich habe einen Schulabschluss einer technischen Fachoberschule / eines Oberstufenzentrums (OSZ), mit entsprechendem technischem Fachunterricht. Kann mir das für die praktische Vorbildung anerkannt werden?

Aus Ihrem Fachunterricht in der Schule können wir je nach Fachrichtung zumindest einen Teil der Tätigkeiten anerkennen. Bitte dabei die nach der Studienordnung geforderten Inhalte und Zeitdauern beachten (siehe Anlage) und auch mit Dokumenten nachweisen. Der genaue Anerkennungsumfang kann erst nach Vorlage Ihrer Dokumente beziffert werden.

12. Ich habe längere Zeit ehrenamtliche Tätigkeiten mit veranstaltungstechnischem Bezug ausgeführt (z.B. Kirchengemeinde, Schule, freiwilliges sozial Jahr etc.). Können mir diese als praktische Vorbildung anerkannt werden?

Prinzipiell können auch ehrenamtliche Tätigkeiten anerkannt werden, wenn Inhalte und Zeitdauern den in der Studienordnung genannten entsprechen. Sie müssten dann mit Ihrer Bewerbung entsprechende Nachweise (Arbeitszeugnisse) einreichen. Der genaue Anerkennungsumfang kann erst nach Vorlage Ihrer Dokumente beziffert werden.

13. Ich habe lange Zeit freiberuflich gearbeitet. Können mir diese Tätigkeiten als praktische Vorbildung anerkannt werden?

Wenn die Tätigkeit als Selbständiger oder freier Mitarbeiter den in der Studienordnung geforderten Inhalten entspricht, kann sie als praktische Vorbildung anerkannt werden. Auch dafür benötigen Sie als Nachweis ein Arbeitszeugnis o.ä., aus dem Inhalte und Zeitdauern hervorgehen.

Dabei ist zu beachten, dass die in der Studienordnung angegebenen Zeiträume sich auf eine Vollzeittätigkeit beziehen (5 Tage/Woche, ganztätig). Sie müssen bei Teilzeittätigkeiten eine äquivalente Tätigkeitsdauer (in Tagen bzw. Stunden) nachvollziehbar nachweisen.

14. Wo kann ich eine praktische Vorbildung durchführen? Gibt es seitens der Hochschule Vorgaben oder Empfehlungen zur Art des Unternehmens? Kann ich das maschinenbauliche Vorpraktikum auch in einer KFZ-Werkstatt oder in einem Baubetrieb absolvieren?

Der konkrete Unternehmenstyp ist nicht vorgegeben.

Eine praktische Vorbildung im Themenschwerpunkt 1 (Maschinenbau/Metalltechnik) können Sie u. a. in Maschinenbauwerkstätten, Schlossereien, Metallbauwerkstätten, Theaterschlossereien, Fertigungsbereichen in Industrieunternehmen, Werkzeugmachereien o. ä. durchführen.

Eine praktische Vorbildung im Themenschwerpunkt 2 (Theater-/Veranstaltungsbetrieb) können Sie z.B. in Theater- und Opernhäusern, Konzert-/Veranstaltungshallen, Messe- und Kongressveranstaltern oder bei Veranstaltungs-/Eventfirmen (Dienstleistern) durchführen.

Die entsprechenden Firmen finden Sie beispielsweise in den gängigen Branchenverzeichnissen Ihrer Region. Bitte klären Sie vor Antritt des Praktikums mit Ihrem zukünftigen Arbeitgeber ab, ob die in der Studienordnung genannten Inhalte auch tatsächlich dort absolviert werden können.

Für den TS 1 ist das z.B. erfahrungsgemäß in Kfz-Werkstätten als reinen Reparaturbetrieben ohne Fertigung nicht möglich, ebenso nicht in Installationsbetrieben. Generell nicht anerkennungsfähig für den TS 1 sind Praktika in Tischlereien/Schreinereien oder Baubetrieben, da diese keine maschinenbaulichen Tätigkeiten abdecken.

15. Im Maschinenbau-Vorpraktikum (Themenschwerpunkt 1) werden u.a. „Herstellen stoffschlüssiger Verbindungen“ und „Ausbildung an spanenden Werkzeugmaschinen“ genannt. Was versteht man darunter? Ich habe viele elektrische Lötarbeiten durchgeführt und mit elektrischen Handwerkzeugen auf einer Baustelle gearbeitet, ist das ausreichend?

Das sind maschinenbauliche Fachbegriffe: Spanende Werkzeugmaschinen sind größere, stationäre Maschinen zur maßlich präzisen, Span abhebenden Bauteilbearbeitung, wie sie in einer typischen Metallbauwerkstatt zu finden sind: Fräsmaschinen und Drehmaschinen, Schleifmaschinen, Stoßmaschinen etc. Handgeführte Maschinen (Handbohrmaschinen, Trennscheiben, Handkreissägen etc.) sind ausdrücklich nicht damit gleichzusetzen.

Verfahren zum Erstellen stoffschlüssiger Verbindungen sind vor allem die gängigen Schweißverfahren (Elektro-Lichtbogenschweißen, Gasschmelzschweißen, Schutzgasschweißen), daneben auch Hartlöten.

Das Löten elektrischer/elektronischer Kontakte ist nicht vergleichbar mit den Last tragenden Schweißverbindungen mechanischer Bauteile und kann daher dafür nicht anerkannt werden.

16. Kann ich meine Nachweise auch direkt an den Beauftragten für die praktische Vorbildung schicken, um Zeit zu sparen?

Bitte reichen Sie alle offiziellen Bewerbungsunterlagen wie z.B. Vorpraktikumsnachweise immer über die Studienverwaltung der Berliner Hochschule für Technik ein, nicht bei mir direkt, ansonsten kann es nicht korrekt erfasst werden. Sie bekommen dann auch von dort einen offiziellen Bescheid.

17. Das mir angebotene Vorpraktikum ist leider nur unentgeltlich. Kann ich für die Zeit der praktischen Vorbildung eine finanzielle Förderung bekommen? Welche Dokumente stellt mir die Berliner Hochschule für Technik dafür zur Verfügung?

Da es sich um ein Pflichtpraktikum für die Studienzulassung handelt, ist es als Teil der Ausbildung zu sehen. Sie können daher versuchen, bei dem für Sie zuständigen BAFöG-Amt eine finanzielle Förderung zu beantragen. Als Nachweis der Verpflichtung können Sie dort die offizielle Studienordnung des Studiengangs (online verfügbar) einreichen. Eine individuelle Bestätigung durch unsere Hochschule ist nicht vorgesehen.

18. Ich habe auch noch Fragen zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, zu den Fristen, zum NC etc. Weiterhin würde ich gerne Fragen zum Studium selbst und zu den Studieninhalten stellen.

Fragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren beantwortet Ihnen generell die „Studienverwaltung“ der Berliner Hochschule für Technik oder auch die „Zentrale Studienberatung“ (Kontakte siehe Homepage). Bitte nutzen Sie auch die auf der Homepage der Hochschule zur Verfügung gestellten schriftlichen Informationen. Dort finden Sie auch Fristen, Termine etc.

Der letztgültige sog. Grenzwert (NC) kann vorab nicht verbindlich angegeben werden, er hängt ab von der Anzahl der Bewerber und deren Notenschnitt im jeweiligen Bewerbungszeitraum und ergibt sich immer erst nach Abschluss des Auswahlverfahrens.

Für Fragen zum Studiengang selbst und zum Studieninhalt und -ablauf wenden Sie sich bitte an den/die Studienfachberater/in von „Theater- und Veranstaltungstechnik und -management“. Aktuelle Ansprechpartner und Kontakt siehe Homepage des Studiengangs.

Für eventuelle Fragen zur praktischen Vorbildung dieses Bachelor-Studiengangs können Sie sich gerne wieder an mich als Vorpraktikumsbeauftragten wenden.

19. Kann ich auch ohne Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachabitur) ein Studium aufnehmen? Was ist dafür notwendig?

Nach §11 BerlHG ist eine vorläufige Immatrikulation auch ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, aber mit abgeschlossener Berufsausbildung möglich. Darüber hinaus verlangt das BerlHG eine dreijährige Berufserfahrung nach dem Ausbildungsabschluss. Näheres regelt die aktuelle Ausgabe des Gesetzes und die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der Berliner Hochschule für Technik.

In der Anlage der Studienordnung „Theater- und Veranstaltungstechnik und -management“ sind die einschlägigen Ausbildungsberufe aufgeführt, die für diesen Studiengang für eine vorläufige Immatrikulation pauschal anerkannt werden. Andere Ausbildungsberufe als diese können ggf. als gleichwertig anerkannt werden, die Entscheidung trifft nach Bewerbungseingang der Fachbereich (Einzelfallentscheidung).

Neben der vorläufigen Immatrikulation können diese Berufsausbildungen auch für die praktische Vorbildung anerkannt werden (siehe FAQ Nr. 9 und 10).

20. Kann ich mir Studienleistungen aus einem anderen Studiengang an einer anderen Hochschule für mein geplantes Studium an der Berliner Hochschule für Technik anrechnen lassen? Ist dies auch für die praktische Vorbildung möglich? Können Sie mir schon vor meiner Bewerbung eine Aussage zum Umfang der anerkannten Fächer machen?

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist grundsätzlich möglich. Diese müssen zu den Studienleistungen unseres Studiengangs bezüglich Inhalt, Umfang und Niveau vergleichbar sein.

Diese können als akademisch-theoretisch Kompetenzen natürlich nicht für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

Sie können nach erfolgreicher Immatrikulation an unserer Hochschule einen Antrag stellen und die entsprechenden Nachweise beilegen (Formulare als Download über die Internetseite der Studienverwaltung). Die Fächer werden dann einzeln auf Äquivalenz/Anerkennbarkeit überprüft.

Leider können wir aus Aufwandsgründen für potentielle Studienbewerber keine Vorabprüfung durchführen.

21. Kann ich in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, wenn mir erbrachte Studienleistungen anerkannt wurden? Was muss ich dafür tun?

Eine Einstufung in ein höheres Fachsemester kann nur dann erfolgen, wenn alle laut Studienordnung für das erste Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen abgeschlossen sind und vor Studienbeginn anerkannt werden. Die Anerkennung nur einzelner Fächer ist nicht ausreichend.

Sie müssen dafür bis 15. Januar (Bewerbung zum Sommersemester) bzw. bis 15. Juli (Bewerbung zum Wintersemester) die Noten in beglaubigter Form einreichen (beglaubigte Zeugniskopie oder Original vorlegen).